

V e r o r d n u n g
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht. Wem die Straßenreinigungspflicht obliegt, bestimmt sich nach der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflichten in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)

§ 2 Art und Maß der Reinigung

(1) Alle Reinigungsarbeiten dienen dem Ziel der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Funktionserfüllung der jeweiligen Straßenbestandteile. Die regelmäßige Straßenreinigung dient dem Substanz- und Werterhalt der Anlagen.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung jeglicher Verunreinigungen von den zu reinigenden Flächen wie beispielsweise Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Papier, Kot und Unrat jeder Art. Wildkräuter und aufwachsendes Gras sind von befestigten Flächen zu beseitigen. Für die Beseitigung von Schnee und Eis sowie für das Abstumpfen bei Glätte findet § 4 der Verordnung (Winterdienst) Anwendung.

(3) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Zu beseitigendes Kehrgut und Abfälle sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle nicht den Nachbar:innen bzw. anderen Reinigungspflichtigen zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanalisation hineingebracht oder auf die Hydrantendeckel gefegt werden. Der Einsatz von Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder der von ihr Beauftragten bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln untersagt.

(5) Die im § 3 beschriebenen Reinigungsarbeiten sind regelmäßig alle 2 Wochen auszuführen, jedoch auch öfter, wenn es zum Erhalt der Verkehrssicherheit notwendig ist (beispielsweise in der Zeit des herbstlichen Laubfalls).

(6) Wenn durch Bauarbeiten, Unfälle, An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Tierkot sowie abgefallene Äste - Zweige und Gebäudeteile besondere Verunreinigungen entstehen sind diese unverzüglich zu beseitigen. Vorrangig trifft diese Reinigungspflicht den jeweils Verursachenden.

§ 3 Räumliche Ausdehnung und Umfang der Reinigung

(1) Liste der Straßenbestandteile :

- a) Gehwege : Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger:innen vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgänger:innenzonen.
- b) Gossen : Zwischen Gehweg und Fahrbahn liegende Rinnen zur Sammlung und Ableitung des Regenwassers.
- c) Fahrbahnen einschließl. Parkspuren.
- d) Seitenstreifen: Seitenstreifen sind überwiegend begrünte Flächen neben der Fahrbahn. Der geschotterte Bereich am Fahrbahnrand (Bankett) gehört zum Seitenstreifen.
- e) Straßengräben und Mulden: Straßengräben dienen der Sammlung und Abführung des Niederschlagswassers. Mulden dienen der Aufnahme und Versickerung des Niederschlagswassers.
- f) Grünstreifen: Grünstreifen sind mit Gras oder Pflanzen bewachsene Flächen, die sich zwischen Fahrbahn und Gehweg oder auch zwischen Gehweg und Grundstück befinden.

(2) Reinigungsaufgaben der Grundstückseigentümer:innen :

- a) Gehwege sind auf gesamter Breite zu reinigen. Liegt ein Gehweg zwischen 2 Grundstücken, so ist jede:r jeweils bis zur Hälfte des Gehweges reinigungspflichtig. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse b brauchen den Gehweg nicht zu reinigen.
- b) Gossen sind so zu reinigen, dass ein störungsfreier Ablauf des Regenwassers gewährleistet ist. Die Regenwasserabläufe (Sinkkästen) werden von der Stadt Syke gereinigt. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse a und b, sowie Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Gossen nicht zu reinigen.
- c) Fahrbahnen sind jeweils bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen zu reinigen. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse a und b, sowie Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Fahrbahnen nicht zu reinigen.
- d) An Seitenstreifen ist neben der Reinigung das vorhandene Grün regelmäßig so einzukürzen (Mähen), dass die Funktion des Seitenstreifens und evtl. vorhandener angrenzender Gehwege erhalten bleibt und insbesondere im Bereich von Zufahrten und Einmündungen die Sichtfelder frei sind. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, muss für die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke ein ausreichend breiter Teil des Seitenstreifens regelmäßig gemäht werden.
- e) An Straßengräben sind neben der Reinigung die Öffnungen von Verrohrungen bei Überfahrten so freizuhalten, dass ein ordnungsgemäßer Abfluss des Wassers möglich ist. Bei Mulden ist neben der Reinigung der Bewuchs aus Gras oder Bodendeckern regelmäßig so einzukürzen dass die Funktion der Mulde erhalten bleibt.
- f) An Grünstreifen sind neben der Reinigung auf Gehwege und Fahrbahnen überhängende oder hineinwachsende Gräser und Pflanzen regelmäßig so einzukürzen, dass die Flächen benutzbar und verkehrssicher bleiben. Bäume werden von der Stadt Syke gepflegt.

§ 4 Winterdienst

- (1) Alle Winterdienstarbeiten dienen dem Ziel:
 - a) die Grundstücke für zu Fuß gehende als besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer:innen erreichbar zu machen und die Mobilität des Fußverkehrs zu ermöglichen.
 - b) die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen im Rahmen der Gefahrenabwehr möglichst verkehrssicher zu halten.
 - c) Straßen- und Wege mit hoher Funktion für die Infrastruktur und Verknüpfung mit den übergeordneten Verkehrswegen möglichst verkehrssicher zu halten.
- (2) Winterdienstzeiten: Ist in der Nacht Schnee- und Eisglätte entstanden, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durchgeführt sein. Täglich bis 19.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- (3) In den nachfolgend aufgelisteten Teilbereichen betreibt die Stadt Syke den Winterdienst als öffentliche Einrichtung.
 - a) auf den Fahrbahnen
 - b) auf den Gehwegen an Straßen der Reinigungsklasse c.
- (4) Die Fahrbahnen werden im Rahmen eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Syke und der zur Verfügung stehenden Ressourcen können jedoch nicht alle Straßen jederzeit schnee- und eisfrei gehalten werden. Zur Erfüllung ihrer Winterdienstaufgaben kann die Stadt ganz oder teilweise Externe hinzuziehen.
- (5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte soll Streusalz ausnahmsweise nur dann verwendet werden, wenn die Verwendung anderer Mittel erfolglos bleibt oder zu einem unzumutbaren Aufwand führt. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.
- (6) Für den Winterdienst gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Gehwege sind in gesamter Breite, mindestens jedoch 1,50 m breit, von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten.
 - b) Bei gekennzeichneten Überwegen (Zebrastreifen) und bei Ampeln mit Fußgänger:innenführung ist ein ausreichend breiter Zugang bis zur Fahrbahnkante von Schnee und Eis freizuhalten.
 - c) Sind Straßen (zum Beispiel Wohnstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgänger:innenzonen) nicht in Fahrbahn und Gehweg aufgeteilt, oder ist kein Gehweg vorhanden, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Straßenseite aus einem mindestens 1,50 m breiten Streifen neben der Fahrbahn, oder wo nicht anders möglich, am Rand der Fahrbahn.
 - d) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante in ausreichender Breite so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch die Türen der Verkehrsmittel sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- e) An Einmündungen und Kreuzungen müssen für die Fußgänger:innen Überwege von Schnee und Eis freigehalten werden, um die Gehwege miteinander zu vernetzen und eine Durchgängigkeit zu schaffen. Die Reinigungspflichtigen der Eckgrundstücke haben dazu die Überwege in Verlängerung der Gehwege bis jeweils zur Straßenmitte freizuhalten.
- f) Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse c brauchen die Aufgaben von §4, Abs. 6 a – e nicht auszuführen.
- g) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Grundstücksseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünter Flächen gelagert werden. Hydranten müssen jederzeit von Schnee und Eis frei gehalten werden. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn:innen oder den gleichgestellten Reinigungspflichtigen zugekehrt werden.
- h) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Öffnungen der Regenwasserabläufe frei zu räumen, um den Abfluss des Tauwassers zu ermöglichen.
- i) Zu den Winterdienstpflichten der Grundstückseigentümer:innen oder Berechtigten gehört die unverzügliche Beseitigung von Schneeüberhängen und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt :
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwider handelt.
 - b) wer entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen nicht nachkommt,
 - c) wer entgegen § 2 Abs. 3 als Reinigungspflichtige:r nicht das zu beseitigende Kehrgut aufnimmt und es nicht ordnungsgemäß entsorgt, wer Schmutz und sonstige Abfälle den Nachbar:innen bzw. anderen Reinigungspflichtigen zukehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanalisation einbringt oder auf die Hydrantendeckel fegt.
 - d) wer entgegen § 2 Abs. 4 zur Entfernung von Wildkräutern und Gras umweltschädliche Chemikalien verwendet.
 - e) wer entgegen § 2 Abs. 5 der Reinigungspflicht nicht nachkommt.
 - f) wer entgegen § 2 Abs. 6 als Verursacher:in oder Reinigungspflichtige:r nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung wie dort beschrieben eintritt.
 - g) wer entgegen § 3 Abs. 2 der dort im Einzelnen aufgeführten Reinigungspflichten nicht nachkommt.
 - h) wer entgegen § 4 Abs. 6 der dort im Einzelnen aufgeführten winterdienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 12.05.2022 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Syke, den 28.11.2024

Suse Laue
Bürgermeisterin